
ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der PE-PACKAGING GmbH & Co. KG

Stand: 14. Juli 2026

1. Geltungsbereich und Vertragsrangfolge

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Bestellungen, Lieferabrufe und Verträge über den Bezug von Waren, Werkzeugen, Werkleistungen, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen durch PE-PACKAGING. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, auch wenn PE-PACKAGING ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos annimmt oder bezahlt. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn PE-PACKAGING ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

1.3 Diese AEB gelten auch für künftige Geschäfte innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung, sofern sie dem Lieferanten bei oder vor Vertragsschluss zugänglich gemacht und ihre Geltung vereinbart wurde. Für bereits geschlossene Verträge gilt jeweils die bei Vertragsschluss einbezogene Fassung.

1.4 Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (1) individuell ausgehandelte Vereinbarungen, (2) die Bestellung oder der Lieferabruf von PE-PACKAGING einschließlich ausdrücklich einbezogener Spezifikationen, Zeichnungen, Qualitäts- und Werkzeugvereinbarungen, (3) diese AEB. Individuelle Vertragsabreden haben stets Vorrang.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen im Zusammenhang mit dem Vertrag bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht zwingend eine strengere Form vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist.

2. Bestellung, Annahme und Vertragsänderungen

2.1 Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen oder Ergänzungen erfolgen durch PE-PACKAGING in Textform. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform; der Vorrang tatsächlich ausgehandelter Individualvereinbarungen bleibt unberührt.

2.2 Der Lieferant hat eine Bestellung innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang in Textform anzunehmen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot. Beginnt der Lieferant innerhalb der Annahmefrist vorbehaltlos mit der Ausführung oder liefert er, gilt die Bestellung als angenommen.

2.3 Kostenvoranschläge, Angebote, Muster und sonstige Angebotsunterlagen des Lieferanten sind, soweit nicht vorher ausdrücklich anders vereinbart, unentgeltlich. Angebote des Lieferanten sind für die darin angegebene Bindungsfrist, mangels einer Angabe für mindestens vier Wochen, verbindlich.

2.4 Bedarfsprognosen, Planmengen und sonstige Forecasts sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlicher Lieferabruf bezeichnet sind. Aus ihnen entstehen weder Mindestabnahmeverpflichtungen noch Ersatzansprüche wegen nicht abgerufener Mengen.

2.5 PE-PACKAGING kann im Rahmen des Zumutbaren Änderungen des Liefergegenstands, der Ausführung, der Liefermenge oder des Liefertermins verlangen. Auswirkungen auf Preis, Qualität und Termine sind vor Umsetzung einvernehmlich festzulegen. Änderungen durch den Lieferanten, insbesondere an Werkstoff, Zusammensetzung, Konstruktion, Fertigungsverfahren, Werkzeug, Unterlieferant oder Produktionsstandort, bedürfen der vorherigen Zustimmung von PE-PACKAGING in Textform.

3. Preise, Rechnungen und Zahlung

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Soweit die Bestellung nichts anderes bestimmt, umfassen sie sämtliche Kosten, die bis zur vertragsgemäßen Übergabe am vereinbarten Bestimmungsort anfallen, insbesondere Verpackung, Kennzeichnung, Verladung, Fracht, Transportversicherung und Dokumentation. Gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Einfuhrabgaben und Einfuhrsteuern sind nur dann vom Lieferanten zu tragen, wenn dies ausdrücklich vereinbart oder ein entsprechender Incoterm festgelegt ist.

3.2 Preisänderungen, Zuschläge oder nachträgliche Nebenkosten bedürfen vor ihrer Entstehung der ausdrücklichen Zustimmung von PE-PACKAGING in Textform. Dies gilt auch bei Änderungen von Material-, Energie-, Transport- oder Beschaffungskosten.

3.3 Rechnungen dürfen erst nach vollständiger Leistungserbringung gestellt werden, bei vereinbarten Teilleistungen nach der jeweils abnahme- oder abrechnungsfähigen Teilleistung. Sie müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und insbesondere Bestellnummer, PE-PACKAGING-Produktnummer, Lieferscheinnummer, Lieferdatum, Menge, Einzelpreis, Umsatzsteuerangaben und gegebenenfalls den vereinbarten Leistungszeitraum enthalten. Soweit gesetzlich vorgeschrieben oder von PE-PACKAGING verlangt, ist die Rechnung als strukturierte elektronische Rechnung in einem zulässigen Format zu übermitteln.

3.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, zahlt PE-PACKAGING innerhalb von 30 Tagen netto nach vollständiger vertragsgemäßer Leistung, Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung sowie – soweit vorgesehen – erfolgreicher Abnahme. Bei verfrühten Lieferungen beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.

3.5 Bei mangelhafter oder unvollständiger Leistung, fehlenden Unterlagen oder streitigen Rechnungsbestandteilen darf PE-PACKAGING einen angemessenen Teil der Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückbehalten. PE-PACKAGING stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu. Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte aus demselben Vertragsverhältnis ausüben.

4. Lieferung, Versand, Verpackung und Gefahrübergang

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung frei vereinbartem Bestimmungsort nach DAP gemäß Incoterms® 2020. Der in der Bestellung angegebene Bestimmungs- oder Verwendungsort ist Erfüllungsort für die Lieferung.

4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht bei Kauf- und Werklieferungsverträgen erst mit der tatsächlichen Übergabe der vertragsgemäßen Ware am vereinbarten Bestimmungsort auf PE-PACKAGING über. Bei abnahmepflichtigen Werkleistungen geht die Gefahr mit erfolgreicher Abnahme über. § 447 BGB findet keine Anwendung.

4.3 Teil-, Mehr-, Minder- oder vorzeitige Lieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung von PE-PACKAGING zulässig. PE-PACKAGING kann nicht genehmigte Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückweisen, einlagern oder die Rechnung entsprechend der tatsächlich angenommenen Menge berichtigen.

4.4 Jeder Lieferung sind Lieferschein und die in der Bestellung geforderten Versand-, Prüf- und Ursprungsunterlagen beizufügen. Die Unterlagen müssen mindestens Bestellnummer, PE-PACKAGING-Produktnummer, Menge, Charge oder Los, Produktionsdatum, Ursprungsland und gegebenenfalls Werkzeug- oder Revisionsstand enthalten.

4.5 Der Lieferant verwendet eine transportsichere, material- und mengenangemessene sowie möglichst ressourcenschonende Verpackung. Gesetzliche Verpackungs-, Kennzeichnungs-, Gefahrgut- und Rücknahmepflichten sind einzuhalten. Rückgabe- oder Mehrwegverpackungen sind nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist abzuholen. Erfolgt die Abholung trotz einer Nachfrist von zehn Arbeitstagen nicht, darf PE-PACKAGING die Verpackung auf Kosten des Lieferanten verwerten oder entsorgen.

5. Liefertermine und Lieferverzug

5.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgeblich ist der vollständige Eingang der vertragsgemäßen Ware einschließlich der erforderlichen Unterlagen am vereinbarten Bestimmungsort beziehungsweise die vollständige Erbringung und, soweit vorgesehen, Abnahme der Leistung.

5.2 Ein Liefertermin gilt nur dann als Fixtermin mit den besonderen Rechtsfolgen eines Fixgeschäfts, wenn er in der Bestellung oder einer Individualvereinbarung ausdrücklich als „Fixtermin“ oder „Fixgeschäft“ bezeichnet ist.

5.3 Erkennt der Lieferant, dass ein Termin oder eine Frist nicht eingehalten werden kann, hat er PE-PACKAGING unverzüglich in Textform über Ursache, voraussichtliche Dauer, betroffene Mengen und geplante Gegenmaßnahmen zu informieren. Die Mitteilung entlastet den Lieferanten nicht von seiner Leistungspflicht oder Haftung.

5.4 Bei Lieferverzug stehen PE-PACKAGING die gesetzlichen Rechte zu. Der Lieferant trägt die durch den von ihm zu vertretenden Verzug verursachten erforderlichen und angemessenen Mehrkosten, insbesondere für Sonderfahrten, Expressversand, Ersatzbeschaffung, Sortierung und Produktionssicherung. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

5.5 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Ansprüche wegen Verzugs dar.

6. Beschaffenheit, Qualitätssicherung und Änderungen

6.1 Die Leistung muss der Bestellung, den freigegebenen Zeichnungen, CAD-Daten, Mustern, Spezifikationen, Pflichtenheften, Revisionsständen und sonstigen vereinbarten Anforderungen entsprechen. Sie muss für den dem Lieferanten bekannten Verwendungszweck geeignet, frei von Sach- und Rechtsmängeln sowie nach den anerkannten Regeln der Technik und dem bei Vertragsschluss maßgeblichen Stand der Technik hergestellt sein.

6.2 Der Lieferant hat die von PE-PACKAGING bereitgestellten Unterlagen unverzüglich auf erkennbare Fehler, Widersprüche, Unvollständigkeiten und Herstellbarkeit zu prüfen. Bedenken und Verbesserungsvorschläge sind PE-PACKAGING unverzüglich vor Ausführung in Textform mitzuteilen. Eine Freigabe durch PE-PACKAGING entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die fachgerechte Ausführung und für von ihm eingebrachte Konstruktionen oder Fertigungsentscheidungen.

6.3 Serienlieferungen dürfen erst nach einer vereinbarten Muster-, Erstbemusterungs- oder Serienfreigabe begonnen werden. Eine Freigabe bedeutet keine Abnahme späterer Serienlieferungen und schränkt die Mängelrechte von PE-PACKAGING nicht ein.

6.4 Der Lieferant unterhält ein dem Liefergegenstand angemessenes Qualitätsmanagementsystem und führt eine dokumentierte Warengangsprüfung durch. Soweit in der Bestellung oder Qualitätssicherungsvereinbarung verlangt, sind insbesondere ISO 9001, VDA-Vorgaben, kundenspezifische Anforderungen oder vergleichbare Standards einzuhalten.

6.5 Prüf-, Produktions- und Rückverfolgbarkeitsunterlagen sind grundsätzlich zehn Jahre, bei sicherheits-, zulassungs- oder dokumentationsrelevanten Teilen mindestens fünfzehn Jahre oder für eine gesetzlich beziehungsweise kundenspezifisch längere Frist aufzubewahren. Auf Verlangen sind PE-PACKAGING Prüfberichte, Materialnachweise, Zertifikate und Rückverfolgbarkeitsdaten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

6.6 Der Lieferant darf Waren nicht mit Werbung oder nicht abgestimmten Marken- oder Lieferantenhinweisen versehen. Gesetzlich vorgeschriebene Hersteller-, Erzeuger-, Sicherheits-, Konformitäts-, Chargen-, Material- oder Rückverfolgbarkeitskennzeichnungen bleiben zulässig und sind vorab mit PE-PACKAGING abzustimmen, soweit dies rechtlich möglich ist.

7. Wareneingangsprüfung und Mängelanzeige

7.1 Die Untersuchungspflicht von PE-PACKAGING nach § 377 HGB beschränkt sich bei Wareneingang auf die Prüfung von Identität und Menge sowie auf äußerlich erkennbare Transport-, Verpackungs- und sonstige offensichtliche Schäden, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang zumutbar ist.

7.2 Offensichtliche Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn PE-PACKAGING sie innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Ablieferung anzeigt. Verdeckte Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung angezeigt werden. Bei Durchleitung der Ware an Kunden beginnt die Frist für verdeckte Mängel erst mit deren Entdeckung bei PE-PACKAGING oder beim Kunden.

7.3 Zahlungen, Wareneingangsbuchungen, technische Prüfungen, Freigaben oder die Weiterverarbeitung der Ware stellen weder eine Anerkennung der Mangelfreiheit noch einen Verzicht auf Mängelrechte dar.

8. Mängelrechte, Nacherfüllung und Lieferantenregress

8.1 Bei Sach- oder Rechtsmängeln stehen PE-PACKAGING die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ungekürzt zu.

8.2 PE-PACKAGING kann nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen, soweit die gewählte Art der Nacherfüllung nicht nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Der Lieferant hat die Nacherfüllung unverzüglich und ohne Beeinträchtigung der betrieblichen Abläufe von PE-PACKAGING oder deren Kunden durchzuführen.

8.3 Kommt der Lieferant der Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, schlägt sie fehl oder ist eine sofortige Maßnahme zur Abwehr eines drohenden Schadens, eines Produktionsstillstands oder eines Sicherheitsrisikos erforderlich, darf PE-PACKAGING den Mangel nach vorheriger Information des Lieferanten selbst oder durch Dritte beseitigen lassen. Eine vorherige Fristsetzung ist in dringenden Fällen entbehrlich. Der Lieferant trägt die erforderlichen und angemessenen Kosten, soweit der Mangel seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen ist.

8.4 Zu den vom Lieferanten zu tragenden Aufwendungen gehören bei zurechenbaren Mängeln insbesondere Prüf-, Sortier-, Nacharbeits-, Transport-, Aus- und Einbau-, Rücksendungs-, Entsorgungs- und angemessene Administrationskosten. Kosten auf Ebene von Kunden oder Endkunden sind nur zu ersetzen, soweit sie nachweislich erforderlich, angemessen und durch den Liefergegenstand verursacht sind. Der Lieferant ist vor kostenintensiven Maßnahmen nach Möglichkeit zu beteiligen.

8.5 PE-PACKAGING kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mindern, zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Ansprüche aus Lieferantenregress, insbesondere nach §§ 445a, 445b BGB, bleiben unberührt. Der Lieferant unterstützt PE-PACKAGING unverzüglich bei Fehleranalyse, Abstellmaßnahmen und der Abwehr von Kundenansprüchen.

8.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, bei abnahmepflichtigen Leistungen ab Abnahme, soweit nicht gesetzlich oder ausdrücklich vertraglich eine längere Frist gilt. Soweit PE-PACKAGING gegenüber einem Kunden einer ausdrücklich in der Bestellung oder einer Qualitätssicherungsvereinbarung genannten längeren Gewährleistungsfrist unterliegt, gilt diese Frist im entsprechenden Umfang auch im Verhältnis zum Lieferanten, sofern sie ihm vor Vertragsschluss mitgeteilt wurde. Gesetzliche längere Fristen und Sonderregelungen bleiben unberührt.

9. Produkthaftung, Sicherheitsmaßnahmen und Versicherung

9.1 Wird PE-PACKAGING wegen eines Personen-, Sach- oder sonstigen Schadens aufgrund eines fehlerhaften Liefergegenstands in Anspruch genommen, stellt der Lieferant PE-PACKAGING von Ansprüchen Dritter frei, soweit Ursache und Verantwortungsbereich beim Lieferanten liegen. Bei verschuldensabhängigen Ansprüchen gilt dies nur, soweit den Lieferanten ein Verschulden trifft.

9.2 Der Lieferant ersetzt im vorstehenden Umfang die erforderlichen und angemessenen Kosten von Warn-, Austausch-, Feld-, Rückruf- oder sonstigen Gefahrenabwehrmaßnahmen. PE-PACKAGING wird den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, rechtzeitig informieren, ihm Gelegenheit zur Mitwirkung geben und seine berechtigten Interessen berücksichtigen.

9.3 Der Lieferant hat PE-PACKAGING unverzüglich über erkannte oder vermutete Sicherheits-, Konformitäts- oder Serienrisiken zu informieren und sämtliche zur Risikobewertung, Rückverfolgbarkeit und Gefahrenabwehr erforderlichen Informationen bereitzustellen.

9.4 Der Lieferant unterhält für die Dauer der Geschäftsbeziehung und für eine angemessene Nachhaftungszeit eine branchenübliche Betriebs- und Produkthaftungspflichtversicherung sowie, soweit dem Liefergegenstand angemessen, eine Rückrufkostenversicherung mit ausreichender Deckung. Der Versicherungsschutz ist PE-PACKAGING auf Verlangen nachzuweisen.

10. Werkzeuge, Vorrichtungen, Muster und Beistellungen

10.1 Von PE-PACKAGING bereitgestellte Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren, Modelle, Muster, Materialien und sonstige Beistellungen bleiben Eigentum von PE-PACKAGING. Sie sind deutlich als Eigentum von PE-PACKAGING zu kennzeichnen, getrennt zu verwahren und ausschließlich für die vereinbarten Aufträge zu verwenden.

10.2 Werkzeuge und Vorrichtungen, die speziell für PE-PACKAGING hergestellt und von PE-PACKAGING vollständig bezahlt werden, gehen spätestens mit vollständiger Bezahlung in das Eigentum von PE-PACKAGING über. Bei Teilzahlungen erwirbt PE-PACKAGING Miteigentum im Verhältnis der geleisteten Zahlungen zum vereinbarten Gesamtpreis, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Gegenstände unentgeltlich für PE-PACKAGING verwahrt.

10.3 Der Lieferant hat die Gegenstände sorgfältig zu behandeln, sachgerecht zu lagern, gegen Verlust und Beschädigung angemessen zu versichern und die zur Erreichung der vereinbarten Standmenge erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen. Für Schäden haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften; normale vertragsgemäße Abnutzung bleibt unberührt.

10.4 Eine Nutzung für Dritte, Vervielfältigung, Verlagerung, Veränderung, Belastung, Veräußerung oder Entsorgung ist ohne vorherige Zustimmung von PE-PACKAGING unzulässig. Störungen, Schäden, Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter sind PE-PACKAGING unverzüglich mitzuteilen.

10.5 Auf Verlangen von PE-PACKAGING sowie nach Beendigung des jeweiligen Auftrags sind die Gegenstände einschließlich zugehöriger Daten, Dokumentationen und Ersatzteile unverzüglich herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis. Befinden sich die Gegenstände bei einem Unterlieferanten, hat der Lieferant die entsprechenden Rechte von PE-PACKAGING vertraglich sicherzustellen.

11. Unterlagen, Entwicklungsergebnisse und Schutzrechte

11.1 Zeichnungen, CAD-Daten, Spezifikationen, Muster, Berechnungen, Bilder, Dateien und sonstige Unterlagen, die PE-PACKAGING dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von PE-PACKAGING oder des jeweiligen Rechteinhabers. Sie dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung verwendet, nur im erforderlichen Umfang vervielfältigt und Dritten nur mit vorheriger Zustimmung zugänglich gemacht werden.

11.2 Vorbestehendes Know-how, Standardlösungen und Schutzrechte des Lieferanten verbleiben beim Lieferanten. Der Lieferant räumt PE-PACKAGING hieran ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Nutzung, Instandhaltung, Reparatur, Weiterentwicklung oder Weiterveräußerung des Liefergegenstands erforderlich ist.

11.3 An Entwicklungsergebnissen, Zeichnungen, Konstruktionen, Daten und Dokumentationen, die speziell für PE-PACKAGING erstellt und von PE-PACKAGING vollständig vergütet werden, räumt der Lieferant PE-PACKAGING mit Entstehung, spätestens mit Zahlung, die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten, übertragbaren und unterlizenzierbaren Nutzungsrechte für alle bekannten Nutzungsarten ein. Dies umfasst insbesondere Vervielfältigung, Bearbeitung, Weiterentwicklung, Herstellung durch Dritte, Vertrieb und Dokumentation. Zwingende Urheberpersönlichkeitsrechte bleiben unberührt.

11.4 Der Lieferant gewährleistet, dass die vertragsgemäße Nutzung der von ihm gelieferten Leistungen keine Rechte Dritter verletzt. Er stellt PE-PACKAGING und deren Kunden von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit die Rechtsverletzung aus seinem Verantwortungsbereich stammt. Dies gilt nicht, soweit die Verletzung ausschließlich auf verbindlichen Vorgaben von PE-PACKAGING beruht, die der Lieferant weder kannte noch erkennen musste.

11.5 Nach Abschluss des Auftrags oder auf Verlangen sind die überlassenen Unterlagen und Kopien zurückzugeben oder nach Wahl von PE-PACKAGING nachweisbar zu löschen, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.

12. Unterlieferanten und Produktionsverlagerungen

12.1 Der Einsatz von Unterlieferanten für wesentliche Leistungsteile, qualitätskritische Prozesse oder kundenspezifische Fertigung sowie jede Verlagerung eines freigegebenen Produktionsstandorts bedürfen der vorherigen Zustimmung von PE-PACKAGING in Textform. Bereits allgemein freigegebene Unterlieferanten oder Standorte dürfen im vereinbarten Umfang eingesetzt werden.

12.2 Der Lieferant bleibt für Leistungen seiner Unterlieferanten wie für eigenes Handeln verantwortlich. Er hat die für den jeweiligen Auftrag relevanten Qualitäts-, Geheimhaltungs-, Compliance-, Dokumentations-, PPWR-, Sicherheits- und Rückverfolgbarkeitsanforderungen in seiner Lieferkette verbindlich weiterzugeben.

12.3 PE-PACKAGING kann die Zustimmung aus sachlichem Grund verweigern oder von angemessenen Nachweisen, Freigaben und Bemusterungen abhängig machen. Änderungen sind so frühzeitig anzuzeigen, dass Prüfung und Freigabe ohne Gefährdung des Liefertermins möglich sind.

13. Produkt-, Stoff- und Umwelt-Compliance

13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände und ihre Herstellung sämtliche am vereinbarten Bestimmungsort und in den dem Lieferanten mitgeteilten Zielmärkten anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Anforderungen erfüllen. Hierzu gehören, soweit einschlägig, insbesondere Produkt- und Betriebssicherheit, CE-Konformität, REACH, CLP, RoHS, POP, Abfall-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Umweltrecht sowie sonstige stoff- und produktbezogene Beschränkungen.

13.2 Der Lieferant stellt PE-PACKAGING unaufgefordert alle gesetzlich vorgeschriebenen sowie vertraglich angeforderten Erklärungen, Sicherheitsdatenblätter, Stoffinformationen, Konformitätsnachweise, Prüfzeugnisse, Materialdaten und Registrierungsinformationen in aktueller Fassung zur Verfügung. Änderungen der Rechtslage, Zusammensetzung, Einstufung oder Zulassung, die den Liefergegenstand betreffen, sind unverzüglich mitzuteilen.

13.3 Der Lieferant darf keine verbotenen oder nicht freigegebenen Stoffe einsetzen. Soweit Schwellenwerte, Deklarationspflichten oder Kundenvorgaben gelten, hat er die erforderlichen Angaben vollständig, richtig und prüffähig bereitzustellen.

13.4 Erkennt der Lieferant eine tatsächliche oder mögliche Nichtkonformität, hat er PE-PACKAGING unverzüglich zu informieren, betroffene Chargen und Lieferungen zu benennen, weitere Auslieferungen bis zur Abstimmung zu sperren und geeignete Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen.

14. Verpackungsrecht und PPWR-Dokumentation

14.1 Der Lieferant erfüllt die für ihn geltenden Pflichten aus der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle („PPWR“), dem deutschen Verpackungsrecht sowie den im jeweiligen Zielmarkt anwendbaren nationalen Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften.

14.2 Bei Verpackungen, Verpackungskomponenten, Ladungsträgern und dazugehörigen Materialien stellt der Lieferant PE-PACKAGING rechtzeitig alle Informationen und Nachweise zur Verfügung, die PE-PACKAGING zur technischen Bewertung, Dokumentation, Konformitätsbeurteilung, Kennzeichnung und Erfüllung eigener gesetzlicher oder kundenseitiger Pflichten benötigt. Hierzu gehören insbesondere Materialart und -zusammensetzung, Einzelgewichte, Rezyklatanteile, Stoffbeschränkungen, Recyclingfähigkeit, Wiederverwendbarkeit, vorgesehene Umläufe, Hersteller- und Produktionsdaten, eindeutige Produkt- und Chargenidentifikation sowie vorhandene Prüf- und Konformitätsnachweise.

14.3 Soweit der Lieferant nach Spezifikation von PE-PACKAGING fertigt, hat er die zur technischen Dokumentation erforderlichen Herstellungs-, Prüf- und Materialdaten vollständig und nachvollziehbar bereitzustellen. Soweit der Lieferant selbst als Hersteller, Erzeuger, Importeur oder sonstiger Wirtschaftsakteur im Sinne der einschlägigen Vorschriften handelt, erfüllt er seine eigenen gesetzlichen Pflichten eigenverantwortlich.

14.4 Änderungen von Material, Aufbau, Gewicht, Rezyklatanteil, Lieferquelle, Herstellverfahren, Kennzeichnung oder sonstigen konformitätsrelevanten Merkmalen bedürfen der vorherigen Zustimmung von PE-PACKAGING. Der Lieferant aktualisiert betroffene Dokumente und Nachweise vor der ersten geänderten Lieferung.

14.5 Kennzeichnungen auf dem Liefergegenstand oder der Verpackung sind mit PE-PACKAGING abzustimmen. Zwingende gesetzliche Kennzeichnungen und Identifikationsangaben dürfen nicht unterdrückt werden; sie sind so auszuführen, dass die vereinbarte neutrale oder kundenspezifische Gestaltung soweit rechtlich zulässig erhalten bleibt.

14.6 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm bereitgestellten Daten und Unterlagen. Eine Überlassung von Informationen verlagert gesetzliche Pflichten von PE-PACKAGING nicht auf den Lieferanten, soweit dies rechtlich unzulässig ist.

15. Warenursprung, Lieferantenerklärungen und Außenwirtschaftsrecht

15.1 Der Lieferant teilt PE-PACKAGING rechtzeitig und vollständig den präferenziellen und nichtpräferenziellen Ursprung, das Herstellungsland, die zutreffende Zolltarifnummer sowie gegebenenfalls exportkontrollrechtliche Klassifizierungen der Liefergegenstände mit.

15.2 Auf Anforderung stellt der Lieferant ordnungsgemäße Lieferantenerklärungen oder Langzeit-Lieferantenerklärungen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 in der jeweils geltenden Fassung sowie erforderliche Ursprungs- und Präferenznachweise zur Verfügung. Er informiert PE-PACKAGING unverzüglich über Änderungen oder den Verlust der Gültigkeit.

15.3 Der Lieferant beachtet alle anwendbaren außenwirtschafts-, exportkontroll- und sanktionsrechtlichen Vorschriften. Er informiert PE-PACKAGING vor Vertragsschluss über Genehmigungspflichten, Embargos, Reexportbeschränkungen oder sonstige Beschränkungen, die der vertragsgemäßen Lieferung oder Weiterverwendung entgegenstehen können.

15.4 Der Lieferant ersetzt PE-PACKAGING die nachgewiesenen Nachteile, Zölle, Abgaben und angemessenen Kosten, die durch schuldhaft unrichtige, unvollständige oder verspätete Angaben oder Nachweise des Lieferanten entstehen.

16. Geheimhaltung, Datenschutz und Informationssicherheit

16.1 Der Lieferant behandelt alle ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden nicht öffentlichen kaufmännischen, technischen und organisatorischen Informationen von PE-PACKAGING, deren Kunden und Geschäftspartnern vertraulich. Die Informationen dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung verwendet und nur solchen Beschäftigten und Unterlieferanten zugänglich gemacht werden, die sie hierfür benötigen und entsprechend verpflichtet sind.

16.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind, dem Lieferanten bereits rechtmäßig bekannt waren, von einem berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt oder unabhängig entwickelt wurden. Gesetzlich oder behördlich erforderliche Offenlegungen sind, soweit zulässig, PE-PACKAGING vorab mitzuteilen und auf das erforderliche Maß zu beschränken.

16.3 Der Lieferant darf Namen, Marken, Logos, Projekte oder die Geschäftsbeziehung zu PE-PACKAGING oder deren Kunden nicht ohne vorherige Zustimmung zu Werbe- oder Referenzzwecken verwenden.

16.4 Soweit der Lieferant personenbezogene Daten verarbeitet, hält er die anwendbaren Datenschutzvorschriften ein und schließt bei Bedarf vor Beginn der Verarbeitung die erforderlichen Datenschutzvereinbarungen.

16.5 Der Lieferant trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz von Informationen und IT-Systemen vor Verlust, Manipulation, Schadsoftware und unbefugtem Zugriff. Sicherheitsvorfälle, die Daten, Systeme oder Projekte von PE-PACKAGING oder deren Kunden betreffen können, sind PE-PACKAGING unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden, mitzuteilen. Weitergehende, ausdrücklich vereinbarte Anforderungen, insbesondere TISAX® oder ISO/IEC 27001, gelten nur, wenn sie in der Bestellung, einer Sicherheitsvereinbarung oder einer Kundenvorgabe einbezogen sind.

16.6 Die Verpflichtungen dieses Abschnitts gelten über das Vertragsende hinaus für fünf Jahre, bei Geschäftsgeheimnissen solange, wie die gesetzlichen Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses vorliegen.

17. Auditrechte, Compliance und Nachhaltigkeit

17.1 Der Lieferant hält die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu Korruptionsbekämpfung, Wettbewerbsrecht, Geldwäscheprävention, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Mindestarbeitsbedingungen, Menschenrechten und Umweltschutz ein. Er unterlässt Handlungen, die PE-PACKAGING oder deren Kunden einem Sanktions-, Haftungs- oder Reputationsrisiko aussetzen können.

17.2 PE-PACKAGING, ein von PE-PACKAGING beauftragter fachkundiger Dritter oder – soweit vertraglich erforderlich – ein Kunde oder eine zuständige Behörde darf bei berechtigtem Anlass die Einhaltung der auftragsbezogenen Qualitäts-, Sicherheits-, Compliance- und Dokumentationsanforderungen prüfen. Audits sind mit angemessener Vorankündigung während üblicher Geschäftszeiten und unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen durchzuführen. Ein als unmittelbarer Wettbewerber des Lieferanten anzusehender Prüfer darf nur mit dessen Zustimmung eingesetzt werden.

17.3 Bei einem schwerwiegenden Qualitäts-, Sicherheits- oder Compliance-Verdacht kann eine kurzfristige Prüfung erforderlich sein. Der Lieferant gewährt angemessenen Zugang zu den auftragsbezogenen Bereichen und Unterlagen und wirkt bei der Aufklärung und Umsetzung von Korrekturmaßnahmen mit.

17.4 Jede Partei trägt grundsätzlich ihre eigenen Auditkosten. Werden wesentliche Vertragsverstöße festgestellt, trägt der Lieferant die erforderlichen und angemessenen Kosten einer Wiederholungsprüfung, soweit die Verstöße seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind.

18. Höhere Gewalt

18.1 Ereignisse höherer Gewalt, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei liegen, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und auch durch angemessene Maßnahmen nicht verhindert oder überwunden werden können, befreien die betroffene Partei für Dauer und Umfang der konkreten Beeinträchtigung von der Leistungspflicht. Hierzu können insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terror, hoheitliche Verbote, erhebliche Epidemien oder Pandemien sowie nicht vom Lieferanten zu vertretende flächendeckende Ausfälle kritischer Infrastruktur gehören.

18.2 Nicht als höhere Gewalt gelten insbesondere fehlende Liquidität, gewöhnliche Preis- oder Kostensteigerungen, vermeidbare Beschaffungsprobleme, Personalmangel im normalen Betriebsrisiko oder Leistungsstörungen von Unterlieferanten, soweit zumutbare alternative Beschaffungs- oder Ausweichmaßnahmen möglich gewesen wären.

18.3 Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich in Textform über Art, Beginn, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen des Ereignisses und ergreift alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung und Wiederaufnahme der Leistung.

18.4 Dauert die Beeinträchtigung länger als 30 Kalendertage oder gefährdet sie erkennbar ein Kundenprojekt, eine Serienversorgung oder den Vertragszweck, kann PE-PACKAGING den betroffenen Auftrag ganz oder teilweise kündigen oder von ihm zurücktreten, ohne für nicht erbrachte Leistungen zahlungspflichtig zu sein. Bereits vertragsgemäß erbrachte und wirtschaftlich nutzbare Leistungen werden vergütet.

19. Laufzeit, Kündigung und Einstellung der Leistung

19.1 Rahmen-, Dauer- und Dienstleistungsverträge können aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragspflicht trotz angemessener Abhilfefrist wiederholt oder schwerwiegend verletzt, unzulässige Produkt- oder Standortänderungen vornimmt, erhebliche Qualitäts- oder Sicherheitsrisiken nicht abstellt oder schwerwiegend gegen Compliancepflichten verstößt.

19.2 Soweit der Vertragszweck oder die Sicherheit eine sofortige Reaktion erfordert, ist eine vorherige Abhilfefrist entbehrlich. Gesetzliche Rücktritts-, Kündigungs- und Schadensersatzrechte sowie zwingende insolvenzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

19.3 Bei Vertragsende hat der Lieferant auf Verlangen von PE-PACKAGING sämtliche PE-PACKAGING gehörenden Werkzeuge, Beistellungen, Unterlagen, Daten, halbfertigen Erzeugnisse und verwertbaren Arbeitsergebnisse geordnet herauszugeben und eine geordnete Fortführung oder Verlagerung der Versorgung in zumutbarem Umfang zu unterstützen. Die Vergütung hierfür richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung oder, falls eine solche fehlt, nach den gesetzlichen Vorschriften.

20. Eigentumsvorbehalt, Abtretung und Schlussbestimmungen

20.1 Ein einfacher Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bis zur Zahlung der jeweiligen Lieferung wird anerkannt, sofern er wirksam vereinbart ist. Erweiterte, verlängerte, Konzern-, Kontokorrent-, Verarbeitungsvorbehalte oder sonstige weitergehende Eigentumsvorbehalte gelten nur bei ausdrücklicher Individualvereinbarung.

20.2 Der Lieferant darf Forderungen gegen PE-PACKAGING nur mit vorheriger Zustimmung in Textform abtreten. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. § 354a HGB bleibt unberührt; PE-PACKAGING darf in dessen Anwendungsbereich mit schuldbefreiender Wirkung an den Lieferanten leisten.

20.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

20.4 Erfüllungsort für die Lieferung ist der in der Bestellung bezeichnete Bestimmungsort; im Übrigen ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von PE-PACKAGING.

20.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz von PE-PACKAGING. PE-PACKAGING ist daneben berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem sonst gesetzlich zuständigen Gerichtsstand zu verklagen.

20.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden oder unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.